

Kreis Heinsberg – Der Landrat -

Auf dem Weg zur sozialraumorientierten
Pflegeplanung

Örtliche Pflegebedarfsplanung

- 2. Aktualisierung -

verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg
für die Jahre

2017/18 – 2020

gemäß § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

i. V. mit § 11 Abs. 7 APG NRW

Der Kreistag hat in seiner Sitzung amdie nachstehende Fassung:

ÖRTLICHE PLANUNG (2. Aktualisierung)

VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG DES KREISES HEINSBERG

2017/18 – 2020

für den Kreis Heinsberg beschlossen und die darin zur Bedarfsdeckung zusätzlich erforderlichen Kapazitäten festgestellt.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18. November 2014 auf der Grundlage von § 11 Abs. 7 APG NRW bestimmt, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Die hierzu gemäß §§ 11 Abs. 7, 7 Abs. 5 + 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Bekanntmachung erfolgte am in den nach § 18 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vorgeschriebenen Internet-Seiten des Kreises Heinsberg und nachrichtlich über die in § 18 Abs. 1 aufgeführten Tageszeitungen.

Impressum:

Herausgeber: Kreis Heinsberg - Der Landrat –

Bearbeitung: Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung

in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und dem Vermessungs- und Katasteramt

Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Telefon: (02452) 13-5501 o. 13-5502

1. Planungsgrundlagen der 2. Aktualisierung

1.1 Amtliche Statistik 2015 als Ausgangspunkt und Bewertungsgrundlage für die Bedarfsbestimmung 2020

Anhand der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Heinsberg für die Jahre 1999 bis 2015 – differenziert nach Pflegearten – visualisiert.

Jahr	Gesamt	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege	Pflegegeld
1999	6.783	1.917	1.035	3.831
2001	6.599	1.893	1.072	3.634
2003	7.036	2.087	1.097	3.852
2005	7.316	2.176	1.173	3.967
2007	8.283	2.377	1.454	4.452
2009	8.973	2.440	1.726	4.807
2011	9.728	2.460	1.821	5.447
2013	10.030	2.478	1.953	5.599
2015	10.755	2.466	2.200	6.089
Jahr	Gesamt	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege	Pflegegeld
1999	100,00%	28,27%	15,26%	56,47%
2001	100,00%	28,69%	16,24%	55,07%
2003	100,00%	29,66%	15,59%	54,75%
2005	100,00%	29,74%	16,03%	54,23%
2007	100,00%	28,70%	17,55%	53,75%
2009	100,00%	27,19%	19,24%	53,97%
2011	100,00%	25,29%	18,72%	55,99%
2013	100,00%	24,71%	19,47%	55,82%
2015	100,00%	22,93%	20,46%	56,62%

Quelle: Amtl. Pflegestatistik, IT.NRW (zuletzt 2015)

Trendvariante - Art der Pflegeleistung – in absoluten Zahlen

Geschlecht	Art der Pflegeleistung	Pflegebedürftige				
		2011	2015	2020	2025	2030
Männlich	ambulante Pflege	621	600	700	700	800
	stationäre Pflege	726	800	800	900	1000
	Pflegegeldempfänger	2110	1900	2100	2200	2300
Weiblich	ambulante Pflege	1200	1200	1300	1300	1400
	stationäre Pflege	1756	1900	2000	2100	2300
	Pflegegeldempfänger	3337	3300	3300	3500	3700
Gesamt	ambulante Pflege	1821	1800	2000	2000	2200
	stationäre Pflege	2482	2700	2800	3000	3300
	Pflegegeldempfänger	5447	5200	5400	5700	6000
Zusammen		9750*	9700*	10200*	10800*	11500*

Werden die Ergebnisse der amtlichen Statistik mit den absoluten Zahlen der Trendvariante für das Jahr 2015 verglichen, ergeben sich deutliche Abweichungen hinsichtlich der Gesamtanzahl der Pflegeleistungsempfänger als auch bei der Inanspruchnahme der Pflegeleistungsarten.

Schlussfolgerung: Die bisher zur Grundlage der Eigenberechnungen des Kreises angewandte Trendvariante des Landesbetriebes IT.NRW wird durch deren veröffentlichte Modellrechnung „konstante Variante“ ersetzt, um damit die Vorhersagegenauigkeit erhöhen zu können.

1.2 Neues Berechnungsmodell:

Als erste Grundlage des neu einzuführenden Berechnungsmodells fungiert die Quantifizierung der Bevölkerungsentwicklung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2020. Anhand der Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2014 – 2040 (IT.NRW) kann der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und älteren im Jahr 2020 kommunenscharf quantifiziert werden. Die Werte der auf drei Altersklassen aufgeteilten Bevölkerung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bevölkerungsentwicklung *) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg 2014 bis 2040 – Auszug f. d. Jahr 2020 -					
Verwaltungsbezirk ----- Jahr (jeweils am 1. Januar)		Bevölkerung			
		insgesamt	davon im Alter von bis unter ... Jahren		
			unter 19	19 - 65	65 und mehr
Erkelenz, Stadt	2020	42489	7359	25651	9479
Gangelt	2020	12025	1958	7625	2442
Geilenkirchen, Stadt	2020	27435	4609	17279	5547
Heinsberg, Stadt	2020	40369	6772	24625	8972
Hückelhoven, Stadt	2020	38892	7220	23746	7926
Selfkant	2020	10463	1757	6642	2064
Übach-Palenberg, Stadt	2020	23905	3991	14790	5124
Waldfeucht	2020	8655	1388	5287	1980
Wassenberg, Stadt	2020	17422	2994	10520	3908
Wegberg, Stadt	2020	27912	4452	16714	6746

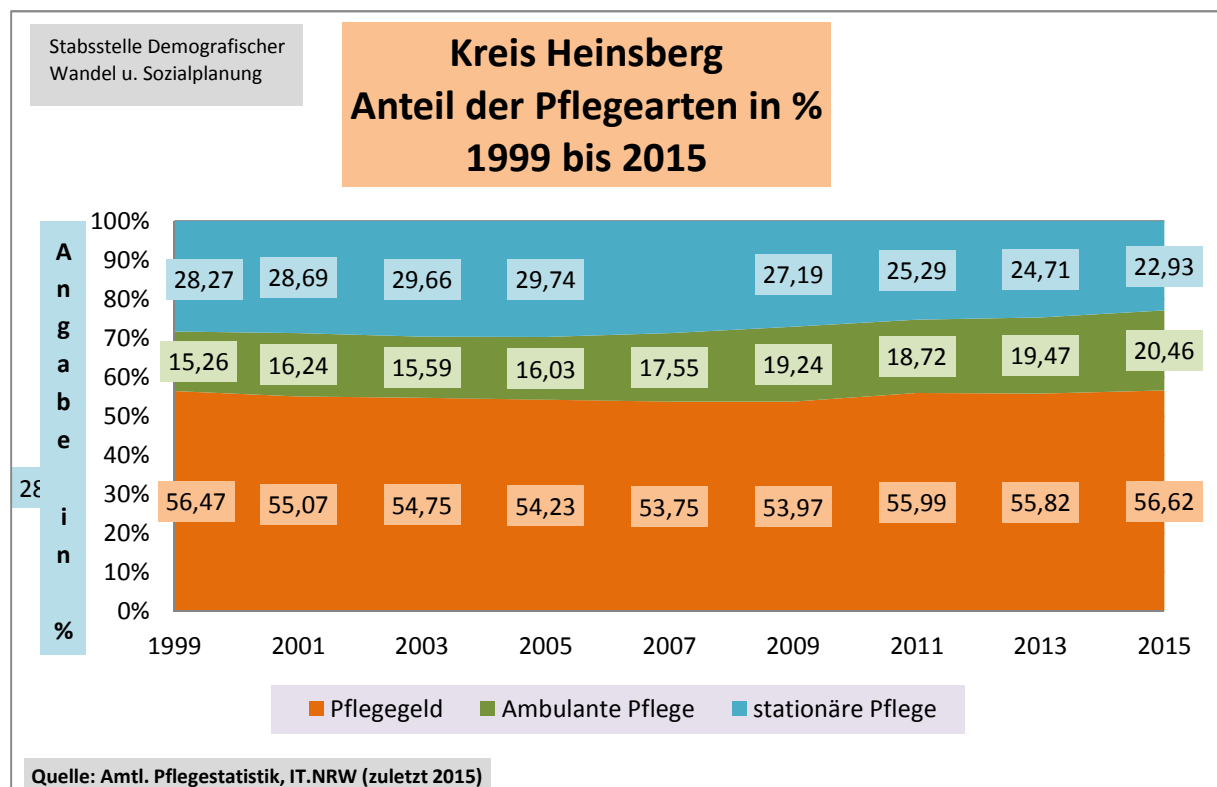
Quelle: Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2020 anhand der Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2014 – 2040 (IT.NRW)

Die der Tabelle zu entnehmenden Werte der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter für das Jahr 2020 werden kommunendifferenziert in die Bedarfsberechnungen für das Jahr 2020 aufgenommen. Zur Bestimmung der sozialraumdifferenzierten Bedarfe werden die zum Stichtag 31.12.2016 über das Sozialraum-Monitoring 2016 ermittelten Bevölkerungsanteile der 65-Jährigen und älteren in den jeweiligen Sozialräumen prozentual zur Gesamtanzahl dieser gebildeten Altersklasse der jeweiligen Kommune erfasst und dieser Prozentanteil auf die vorausberechnete Anzahl von 65-Jährigen und älteren in der jeweiligen Kommune im Jahr 2020 übertragen.

Vergleichen wir die für das Jahr 2020 vorausberechneten Bevölkerungszahlen der Altersklasse 65 Jahre und älter mit denen dieser Altersgruppe im Jahr 2019, lässt sich zunächst eine zahlenmäßige Steigerung von 121 Personen feststellen, die in der Aktualisierung der vorliegenden Pflegeplanung zu berücksichtigen sein wird.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen „konstante Variante“ IT:NRW zur Anzahl der Pflegebedürftigen und deren Verteilung auf die Pflegearten wird in der nachfolgenden Tabelle abgebildet, die durch die Eigenberechnungen des Kreises bei den Anteilen der Pflegearten modifiziert wurden.

Hierdurch wird die durch die Ergebnisse der amtlichen Pflegestatistik 2015 nachgewiesene Nachfragesituation im Pflegebereich des Kreises Heinsberg als Korrekturfaktor in die Berechnungen integriert. Die daraus resultierenden Werte sind in der Tabelle gelb hinterlegt.



Die von IT.NRW vorausberechnete Gesamtanzahl der im Jahr 2020 zu erwartenden Pflegebedürftigen im Kreis bleibt hingegen unverändert. Hierdurch ergibt sich zwangsläufig eine zahlenmäßig andere Verteilung der im Jahr 2020 zu erwartenden Inanspruchnahme der dreigliedrig aufgeteilten Pflegearten.

Dieses Zahlenmaterial ist in der unteren Tabelle aus den geschlechterdifferenzierten Teilberechnungen zusammengefasst worden.

Pflegebedürftige in den kreisfreien Städten und Kreisen nach Geschlecht und Art der Pflegeleistung Ergebnisse für 2013, 2015 und für die Modellrechnungsjahre 2020, 2025, 2030 und 2040 nach der <u>konstanten Variante</u>										
Kreis Heinsberg										
<u>Männlich</u>	<u>2013</u>	<u>2015</u>	<u>in %</u>	<u>in %</u>	<u>2020 IT. NRW</u>	<u>2020 Kreis HS</u>	<u>2025</u>	<u>2030</u>	<u>2035</u>	<u>2040</u>
ambulante Pflege	658	759	7,06	19,5	800	859	900	1000	1100	1300
stationäre Pflege	754	756	7,03	19,4	900	963	1000	1100	1200	1300
Pflegegeldempfänger	2178	2379	22,1	61,1	2500	2377	2700	2900	3200	3500
Zwischenergebnis	3590	3894	36,2	100	4200	4199	4600	5000	5500	6100
<u>Weiblich</u>	<u>2013</u>	<u>2015</u>	<u>in %</u>	<u>in %</u>	<u>2020 IT. NRW</u>	<u>2020 Kreis HS</u>	<u>2025</u>	<u>2030</u>	<u>2035</u>	<u>2040</u>
ambulante Pflege	1295	1443	13,4	21	1400	1494	1500	1600	1800	2000
stationäre Pflege	1759	1710	15,9	24,9	2100	1673	2200	2400	2600	2900
Pflegegeldempfängerinnen	3421	3711	34,5	54,1	3800	4134	4000	4200	4600	5100
Zwischenergebnis	6475	6864	63,8	100	7300	7301	7700	8200	9000	10000
Zusammen	10065	10758			11500	11500	12300	13200	14500	16100
Quelle: IT.NRW * Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW - 2013 bis 2040/2060										

Rundungsbedingte Abweichungen!

Modellrechnung 2020 - konstante Variante - IT.NRW relativiert mit im Kreis Heinsberg zum 31.12.2015 gegebenen Anteilen der Pflegearten :										
Männlich	2020	<table><tr><th colspan="2">2020</th></tr><tr><td>Ambulante Pflege:</td><td>2353</td></tr><tr><td>Stationäre Pflege:</td><td>2636</td></tr><tr><td>Pflegegeldempfänger:</td><td>6511</td></tr></table>	2020		Ambulante Pflege:	2353	Stationäre Pflege:	2636	Pflegegeldempfänger:	6511
2020										
Ambulante Pflege:	2353									
Stationäre Pflege:	2636									
Pflegegeldempfänger:	6511									
Ambulante Pflege	859									
Stationäre Pflege	963									
Pflegegeldempfänger	2.377									
Weiblich	2020									
Ambulante Pflege	1494									
Stationäre Pflege	1673									
Pflegegeldempfänger	4134									
Zusammen	11500									

Rundungsbedingte Abweichungen!

Zum Stichtag 31. Oktober 2017 erfolgte eine Bestandserhebung, die sich an der aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ableitbaren Strukturierung orientiert. Diese Daten wurden zwischenzeitlich tabellarisch aufbereitet. Die Ergebnisse können nunmehr der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bewertungsbasis für das Jahr 2020: Bestandserhebung zum 31. Oktober 2017

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)											
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Einrichtungen der Eingliederungshilfen			Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG - Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG - Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG - Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -				Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestreute Plätze)		Hospize (Plätze)	
										Heime für Menschen mit psychischer Behinderung Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung							Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung									
Pflegeeinrichtungen (Plätze)										Angebote/ Anbieter/ Plätze																		
Erkelenz		SR 1	22	0	0	0	0	0	0	0	22	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	12	1	0
		SR 2	149	129	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0	0	0	0	129	0	0	0	0	5	0
		SR 3	243	221	0	22	0	0	0	0	0	32	8	0	0	5	47	0	0	0	56	0	0	0	13	9	13	
		SR 4	252	80	94	0	6	57	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22	29	0	0	0	12	0	
		Summe	666	430	94	42	6	57	0	37	32	8	0	7	85	0	7	51	0	0	207	29	32	25	27	13		
Gangelt		SR 5	245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	51	0	19	46	9	34	46	9	34	15	12	0		
		Summe	245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	51	0	19	46	9	34	46	9	34	15	12	0		
Geilenkirchen		SR 6	298	178	0	28	0	0	0	0	0	0	0	0	31	0	8	0	0	0	0	0	33	26	12	0		
		SR 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	12	0	6	3	0	0	0	0	0	0	0	0		
		Summe	298	178	0	28	0	92	0	0	24	24	30	12	31	0	14	3	0	33	26	12	0	25	27	13		
Heinsberg (Rhld.)		SR 8	243	0	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	62	0	7	124	0	0	161	0	0	25	11	0		
		SR 9	108	78	0	0	0	30	0	0	35	0	0	0	14	8	0	0	0	36	0	0	34	28	16	0		
		SR 10	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	5	0	0	0	77	0	0	38	0	0		
		Summe	431	381	0	20	0	30	0	0	75	0	0	0	81	8	12	124	0	35	91	22	0	91	22	0		
Hückelhoven		SR 11	179	166	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	10	3	0	161	0	0	161	0	0	25	11	0		
		SR 12	252	215	0	37	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	6	0	0	36	0	0	28	16	0		
		SR 13	33	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3	0	0	77	0	0	38	0	0		
		Summe	464	414	0	50	0	0	0	0	24	0	0	10	19	3	0	274	0	34	91	27	0	91	27	0		
Selfkant		SR 14	99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	31	12	7	0		
		Summe	99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	31	12	7	0		
Übach-Palenberg		SR 15	168	148	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	102	0	0	102	0	0	39	5	0		
		SR 16	52	0	52	0	0	0	0	0	26	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	34	0	4	0		
		Summe	220	148	52	20	0	0	0	0	26	0	0	0	22	0	0	102	0	34	39	9	0	39	9	0		
Waldfeucht		SR 17	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	10	0	30	13	4	0	13	4	0		
		Summe	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	10	0	30	13	4	0	13	4	0		
Wassenberg		SR 18	224	122	72	0	0	30	0	0	0	0	0	19	0	7	0	38	0	34	50	9	0	50	9	0		
		Summe	224	122	72	0	0	30	0	0	0	0	0	19	0	7	0	38	0	34	50	9	0	50	9	0		
Wegberg		SR 19	130	130	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0	13	0	0	60	0	31	25	10	0	25	10	0		
		SR 20	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	2	11	0	0	0	0	0	13	0	0	13	0	0		
		Summe	130	130	0	0	0	0	0	0	57	0	0	2	24	0	0	60	0	31	25	10	0	25	10	0		
Gesamtsumme		SR 206	1977	218	192	6	316	60	37	544	86	30	69	313	28	45	864	38	-	400	139	13	400	139	13	13		

Anmerkung: Ergebnisse des Interessebekundungsverfahrens sind bei der Bestandserfassung für das Jahr 2020 noch nachträglich zu berücksichtigen!

2. Bedarfsbestimmung

2.1 Vollstationäre Pflege

- **Ergebnisse der amtl. Pflegestatistik 2015**

Pflegeheime insgesamt: 56 (davon 26 Einrichtungen in privater Trägerschaft, 30 Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft)

1. Pflegeheime für ältere Menschen: 51
2. Pflegeheime für behinderte Menschen: 01
3. Pflegeheime für psychisch kranke Menschen: 03
4. Pflegeheime für Schwerstkranke (Hospiz): 01

- **Erweiterung des pflegeplanerischen Planungshorizontes um das Jahr 2020**

Aus den vorausgegangenen Berechnungen ergibt sich für die vollstationäre Pflege für das Jahr 2020 eine Versorgungsquote von 4,87% der Bezugsgröße (65-Jährige und ältere).

Entwurf –örtliche Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2017/18 – 2020 (2. Aktualisierung)

2020							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	vollstationäre Pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1	4	26,99%	4,87	124	22	-102
	2	1	19,41%	4,87	90	149	+59
	3	1	25,14%	4,87	116	243	+127
	4	4	28,46%	4,87	131	252	+121
zusammen:			9479	4,87	461	666	+205
Gangelt	5	3	2442	4,87	119	245	+126
						0	
Geilenkirchen	6	3	52,66%	4,87	142	298	+156
	7	5	47,34%	4,87	127	0	-127
zusammen:			5547	4,87	269	298	+29
Heinsberg	8	4	51,93%	4,87	226	243	+17
	9	3	29,43%	4,87	128	108	-20
	10	3	18,65%	4,87	82	80	-2
zusammen:			8972	4,87	436	431	-5
Hückelhoven	11	4	35,7%	4,87	137	179	+42
	12	3	31,14%	4,87	120	252	+132
	13	5	33,16%	4,87	128	33	-95
zusammen:			7926	4,87	385	464	+79
Selfkant	14	4	2064	4,87	100	99	-1
Übach-Palenberg	15	2	52,29%	4,87	130	168	+38
	16	3	47,71%	4,87	119	52	-67
zusammen:			5124	4,87	249	220	-29
Waldfeucht	17	1	1980	4,87	96	29	-67
Wassenberg	18	4	3908	4,87	190	224	+34
Wegberg	19	4	48,7%	4,87	160	130	-30
	20	4	51,3%	4,87	169	0	-169
zusammen:			6746	4,87	329	130	-199
Heinsberg, Kreis			54188	4,87	2634	2806	+172

Rundungsbedingte Abweichungen!

- **Erweiterung des pflegeplanerischen Planungshorizontes um das Jahr 2020**

Vollstationäre Pflegeplätze	
Jahr	Bedarf an zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen
2017	0
2018	0
2019	0
2020	0

Bewertung/Handlungsempfehlung:

Eine quantitative Ausweitung der Infrastrukturen in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird unter der Maßgabe der vorliegenden Rahmenbedingungen und des Bedarfsplanungshorizontes 2020 weiterhin für nicht erforderlich erachtet.

Die aus der Umsetzung des WTG resultierende Anforderung, bis zum 31.07.2018 Modernisierungsmaßnahmen zur Erfüllung der 80% Einzelzimmerquote und der Vorschriften zu den Einzel-/ Tandembädern abgeschlossen zu haben, um Restriktionen zu vermeiden, hat u. U. konkrete Auswirkungen auf das Angebot von Dauerpflegeplätzen/Kurzzeitpflegeplätzen. Zu dieser Problematik hat der örtliche Sozialhilfeträger Gespräche mit den betroffenen Einrichtungsträgern geführt.

Als Ergebnis kann hierzu festgehalten werden, dass selbst unter Einbezug eines Worst-Case-Szenarios der für das Jahr 2020 errechnete Bedarf an Dauerpflegeplätzen in der stationären Pflege gedeckt werden kann, da maximal **88 Dauerpflegeplätze** von Restriktionen betroffen sein könnten. Bei einem Vergleich des Gesamtbestandes an Dauerpflegeplätzen in der vollstationären Pflege und des für das Jahr 2020 ausgewiesenen Bedarfes ist hierbei kein Ausbaubedarf erkennbar bzw. damit begründbar.

Aus den Ergebnissen der kreiseigenen Erhebungen aus Dezember 2016 lässt sich zudem erschließen, dass bei 692 Pflegebedürftigen, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet Heinsberg gepflegt und betreut wurden, ein außerhalb des Kreisgebietes liegender letzter Wohnsitz vor Heimaufnahme angegeben worden ist.

2.2 Teilstationäre Angebote

2.2.1 Tagespflege

Bedarfsausschreibungs-/Interessenbekundungsverfahren 2017

Durch den bevorstehenden Abschluss des öffentlich bekannt gemachten Interessenbekundungsverfahrens 2017 und den daraus ableitbaren Bestandsveränderungen im Jahr 2020 sind folgende Entwicklungen des Bestandes bei der Bedarfsbestimmung – als Korrekturfaktor für das Jahr 2020 zu berücksichtigen:

Los 1: 12 Tagespflegeplätze, Sozialraum 2, Stadt Erkelenz

Los 3: 12 Tagespflegeplätze, Sozialraum 20, Stadt Wegberg

Los 4: 12 Tagespflegeplätze, Sozialraum 7, Stadt Geilenkirchen

Veränderung des Gesamtbestandes bis 2020: + 36 Tagespflegeplätze

- **Erweiterung des pflegeplanerischen Planungshorizontes um das Jahr 2020**

Aus der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Angebotsform und der von Jahr zu Jahr kontinuierlich ansteigenden Nachfragesituation lassen sich unschwer ein Wachstumspotenzial ableiten, dem die Pflegeplanung des Kreises mit einer regelmäßigen Anhebung der Versorgungsquote Rechnung trägt (2017 – 2019: Anstieg der Versorgungsquote von 0,77% auf 0,83% der 65-Jährigen und älteren Bevölkerung). Auch für das Planungsjahr 2020 erfolgte eine weitere Anhebung der Versorgungsquote auf nunmehr 0,87%, um den kontinuierlichen Ausbau dieses stark nachgefragten Angebotes zeitnah fortsetzen zu können.

Die Verteilung der Tagespflegeplätze und die für das Jahr 2020 angenommene Bedarfssituation, differenziert nach den einzelnen Sozialräumen und dem jeweiligen Gesamtbedarf einer Kommune –kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Entwurf –örtliche Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2017/18 – 2020 (2. Aktualisierung)

2020							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Tages- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1	4	26,99%	0,87	22	12	-10
	2	1	19,41%	0,87	16	0	-16
	3	1	25,14%	0,87	21	25	+4
	4	4	28,46%		23	0	-23
zusammen:			9479	0,87	82	37	-45
Gangelt	5	3	2442	0,87	21	15	-6
Geilenkirchen	6	3	52,66%	0,87	25	26	+1
	7	5	47,34%	0,87	23	12	-11
zusammen:			5547	0,87	48	38	-10
Heinsberg	8	4	51,93%	0,87	40	79	+39
	9	3	29,43%	0,87	23	0	-23
	10	3	18,65%	0,87	15	12	-3
zusammen:			8972	0,87	78	91	+13
Hückelhoven	11	4	35,7%	0,87	25	25	0
	12	3	31,4%	0,87	21	28	+7
	13	5	33,16%	0,87	23	38	+14
zusammen:			7926	0,87	69	91	+21
Selfkant	14	4	2064	0,87	18	12	-6
Übach-Palenberg	15	2	52,29%		24	39	+15
	16	3	47,71%		22	0	-22
zusammen:			5124	0,87	46	39	-7
Waldfeucht	17	1	1980	0,87	17	13	-4
Wassenberg	18	4	3908	0,87	34	50	+16
Wegberg	19	4	48,7%	0,87	29	25	-4
	20	4	51,3%	0,87	30	25	-5
zusammen:			6746	0,87	59	38	-9
Heinsberg, Kreis			54188	0,87	471	436	-35

Rundungsbedingte Abweichungen!

Daraus ergeben sich folgende, auf den Zeitraum 2020 ausgedehnte Bedarfsaussagen:

Tagespflegeplätze	
Jahr	Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen
2017	0
2018	0
2019	15
2020	36

Aus sozialräumlicher Perspektive erscheint es geboten zu sein, bei dem im Jahr 2018 durchzuführenden Bedarfsausschreibungsverfahren (§ 27 Abs. 1 APG DVO NRW) folgende Sozialräume beim Ausbau des Tagespflegeangebotes mit einem Prioritätsmerkmal auszustatten:

12 Tagespflegeplätze Stadt Erkelenz, SR 4

12 Tagespflegeplätze Stadt Erkelenz, SR 1

12 Tagespflegeplätze Stadt Geilenkirchen SR 7

Handlungsempfehlung:

Einleitung eines Bedarfsausschreibungsverfahrens zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagespflegeplätze in denjenigen Kommunen, für die im Jahr 2020 der höchste Fehlbedarf an Tagespflegeplätzen ausgewiesen wird. Das Angebot soll nach Möglichkeit in den Sozialräumen mit den höchsten Fehlbedarfen errichtet werden (lt. o.a. Prioritätenliste).

2.2.2 Nachtpflege

Einrichtungen der Nachtpflege stellen ein teilstationäres Angebot gem. § 41 SGB XI dar und fallen entsprechend § 36 WTG unter den Begriff „Gasteinrichtung“. Durch das Angebot der Nachtpflege wird die ambulante Versorgung hilfebedürftiger, alter Menschen unterstützt. Sie kann zur Vermeidung einer Unterversorgung beitragen. Nachtpflege unterstützt pflegende Angehörige und ermöglicht diesen beispielsweise die Teilnahme am kulturellen Leben und ist oftmals das fehlende Bindeglied zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. Durch die Nachtpflege wird zudem die nächtliche Unterbringung ermöglicht, beispielsweise für Menschen, die nachts sehr aktiv sind und nicht zur Ruhe kommen.

Das Angebot ermöglicht insofern Pflegepersonen Erholungsphasen und die Möglichkeit durchzuschlafen.

Diese Angebotsform ist landesweit nur in sehr geringem Umfang (meist in Großstädten) verbreitet und dadurch auch kaum im Bewusstsein pflegender Angehöriger bzw. Nachfragender verankert.

Auch in der aktuellsten Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse5224001159004.pdf?__blob=publicationFile, Onlinezugriff v. 07.11.2017), die auch die Werte der Nachtpflege des Jahres 2015 beinhaltet, wurden für das gesamte Bundesgebiet lediglich **417** statistisch erfasste Nachtpflegeplätze ausgewiesen. Die Auslastung des verfügbaren Nachtpflegeangebotes lag hiernach bei 10,1 %.

Hierüber wird verständlich dass die Anzahl der Nachtpflegeplätze laut amtl. Pflegestatistik der Jahre 2013 und 2015 stark rückläufig ist, da in dem Vergleichszeitraum eine Reduktion dieser Infrastruktur (564 auf 417 Plätze) um 26% eingetreten ist.

Dieser niedrige Versorgungsgrad macht deutlich, dass hierfür keine belastbare Versorgungsquote gebildet und demzufolge ein unmittelbarer Bedarf für die Jahre 2017/18 bis 2020 nicht angenommen werden kann.

Dennoch wird in der Etablierung dieses Angebotes –zumindest theoretisch – eine Chance darin gesehen, insbesondere pflegende Familienangehörige zu entlasten. Die zuvor beschriebene Entwicklung macht jedoch deutlich, dass normativ auf diese alleinige Funktion festgelegten Nachtpflegeplätze dem Anschein nach nicht nachhaltig betrieben werden können. Insofern ist über eine Mitnutzung vorhandener Strukturen nachzudenken.

Mit diesem Ansatz ist der Kreis Heinsberg bereits seit dem Jahr 2016 mit mehreren Einrichtungsträgern in Gespräche eingetreten, um nach Möglichkeiten für den Aufbau entsprechender Strukturen zu suchen bzw. um eine rechtliche Grundlage für ein experimentelles Vorgehen (Mischnutzung) zu erzeugen. Diese Bemühungen sind hinsichtlich eines verbindlichen Ergebnisses noch nicht abschließend zu beantworten.

• Erweiterung des pflegeplanerischen Planungshorizontes um das Jahr 2020

2020							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Nachtpfle- ge-plätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1	4	26,99%	0			
	2	1	19,41%	0			
	3	1	25,14%	0			
	4	4	28,46%	0			
zusammen:			9479	0			0
Gangelt	5	3	2442	0			0
Geilenkirchen	6	3	52,66%	0			
	7	5	47,34%	0			
zusammen:			5547	0			0
Heinsberg	8	4	51,93%	0			
	9	3	29,43%	0			
	10	3	18,65%	0			
zusammen:			8972	0			0
Hückelhoven	11	4	35,7%	0			
	12	3	31,4%	0			
	13	5	33,16%	0			
zusammen:			7926	0			0
Selfkant	14	4	2064	0			0
Übach-Palenberg	15	2	52,29%	0			
	16	3	47,71%	0			
zusammen:			5124	0			0
Waldfeucht	17	1	1980	0			0
Wassenberg	18	4	3908	0			0
Wegberg	19	4	48,7%	0			
	20	4	51,3%	0			
zusammen:			6746	0			0
Heinsberg, Kreis			54188	0			0

Rundungsbedingte Abweichungen!

Hieraus ergibt sich folgende, um das Jahr 2020 erweiterte Bedarfsaussage:

Nachtpflegeplätze	
Jahr	Bedarf an zusätzlichen Nachtpflegeplätzen
2017	0
2018	0
2019	0
2020	0

Handlungsempfehlung:

Um den Handlungsspielraum von Einrichtungsträgern bzw. Investoren hinsichtlich des Aufbaus eines Nachtpflegeangebotes zu erweitern, wird vorgeschlagen, dieses Angebot aus der Bedarfsbestätigungserforderlichkeit (Beschluss des Kreistages vom 18. November 2014 auf der Basis von § 11 APG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 APG NRW) herauszunehmen.

2.2.3 Kurzzeitpflege

Veränderte Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1 612 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag nach Satz 2 kann um bis zu 1 612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 auf insgesamt bis zu 3 224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 angerechnet.

Gem. § 42 Abs. 2 SGB XI ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf acht Wochen pro Kalenderjahr begrenzt. Seit 2016 wird für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege (maximal 56 Tage) das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.

Diese veränderten Rahmenstrukturen lassen erwarten, dass eine höhere Inanspruchnahme dieses Angebotes erfolgen wird.

Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens 2017

Das im Januar 2017 eingeleitete Interessenbekundungsverfahren zu eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen hat zu keiner platzmäßigen Erweiterung dieser Angebotsform geführt.

Das vom örtlichen Sozialhilfeträger des Kreises in 2017 initiierte Interessenbekundungsverfahren beinhaltete die Bedarfsausschreibung von 34 „eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen“, die in 6 Lose aufgeteilt wurde:

Los 1	Stadt Geilenkirchen	05 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Los 2	Stadt Heinsberg	04 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Los 3	Stadt Hückelhoven	01 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Los 4	Stadt Übach-Palenberg	09 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Los 5	Stadt Wassenberg	05 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Los 6	Stadt Wegberg	10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Gesamt:		34 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

Dieses Verfahren ist zwischenzeitlich ohne Aussicht auf eine diesbezügliche Kapazitätsausweitung abgeschlossen und durch einen entsprechenden Beschluss des Kreistages vom 16. November 2017 bestätigt worden

Der Weg zur Schaffung von Dauerkurzzeitpflegeplätzen

Diese zunächst eingeschlagene Vorgehensweise stellte eine vorsichtige Öffnung in Richtung der Etablierung von separaten, dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen dar. Aus der Sicht einer sozialraumorientierten Pflegeplanung ergibt sich der Anspruch, entsprechende Infrastrukturen möglichst kleinteilig in die örtlichen, pflegerischen Versorgungsstrukturen zu integrieren. Hierbei stellen betriebswirtschaftliche Aspekte hinsichtlich eines nachhaltigen Betriebs einer solitären Kurzzeitpflegeinfrastruktur dem Investor enge Grenzen, da eine solche Einrichtung erfahrungsgemäß saisonal stark schwankend ausgelastet wird.

Bisher hat sich über die durch das geltende Pflegerecht ausformulierten und zu beachtenden Handlungsspielräume kaum die Möglichkeit eröffnet, eine kleinteilige Versorgung mit dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen zu etablieren.

Zwischenzeitlich wird aber für den Ausbau von verlässlichen Strukturen in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen, da in der Beratungspraxis der trägerunabhängigen Pflegeberatungsstelle des Kreises immer wieder, und im zunehmenden Umfang, Vermittlungsschwierigkeiten in Kurzzeitpflegeplätze auftauchen.

Durch die zahlenmäßig nachgewiesene und durch die Pflegepolitik des Kreises auch weiterhin engagiert verfolgte Akzentuierung des ambulanten Pflegebereiches im Kreisgebiet, ergibt sich die Notwendigkeit nach kurzfristig verfügbaren pflegerischen teilstationären Infrastrukturen, die insbesondere bei dem Übergang vom Krankenhaus in die Häuslichkeit eine zentrale Scharnierfunktion einnehmen können.

Die Inanspruchnahme dieses Angebotes wird durch die Änderungen des Pflegerechts, insbesondere seit dem Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze, durch finanzielle Anreizmehrungen zur Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege verstärkt.

Neue Optionen zur Schaffung von Dauerkurzzeitpflegeplätzen

In der Zwischenzeit haben sich unerwartete neue Ausbaumöglichkeiten ergeben.

Zur Auflösung der geschilderten Problematik scheinen zwei aus dem laufenden Jahr stammende Erlasse von wesentlicher Bedeutung zu sein, die zudem geeignet erscheinen, neue Gestaltungsräume zu eröffnen:

1) Erlass des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2017

1. Hierin wird in Ergänzung des Erlasses vom 10.10.2016 bestimmt: „dass die bedarfsgerechte Errichtung von separaten Kurzzeitpflegeplätzen in unmittelbarer räumlicher Nähe und mit Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot in konkreten Einzelfällen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 WTG DVO erfüllen kann, wenn ein besonderes kurzzeitpflegebezogenes Angebotskonzept und eine unwiderrufliche Zweckbindung für Kurzzeitpflege vorliegen. Mit einer 80 Plätze umfassenden Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot können bis zu

15 separate Kurzzeitpflegeplätze in einem Gebäude oder in einem räumlich verbundenen Gebäudekomplex (Summe dann max. 95 Plätze) errichtet werden, wenn im Erlass näher konkretisierte Bedingungen erfüllt sind.

2) Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 2017

In diesem Erlass macht das Ministerium von seinem Weisungsrecht gem. § 43 Absatz 6 Nr. 1 des WTG NRW Gebrauch und ordnet zur Umsetzung des § 47 Absatz 3 WTG an:

„Bei Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG am 14.10.2014 bereits bestanden haben, ist Anträgen auf Genehmigung von Ausnahmen von der fristgemäßen Umsetzung der aus § 47 Abs. 3 WTG resultierenden Modernisierungsverpflichtung (.....) zu entsprechen, wenn

1. es sich um Einrichtungen der solitären (Kurzzeitpflegeeinrichtungen i.S.D.v. § 36 WTG) oder separaten (Kurzzeitpflegeplätze in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot nach § 18 WTG) Kurzzeitpflege handelt oder
2. in Einrichtungen im Sinne des § 18 WTG die oberhalb der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Einzelzimmerquote von 80% liegenden Doppelzimmer nach dem 31.07.2018 ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) genutzt werden. Diese Doppelzimmer sind auch von den Anforderungen an die Badersituation befreit. Die Nutzung der in diesen Zimmern befindlichen Plätze nach dem 31.07.2018 als sogenannte eingestreute Plätze ist ausgeschlossen.“

Die Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 1 dieses Erlasses sind dauerhaft zu erteilen. Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 2 dieses Erlasses sind bis zum 31.07.2021 zu befristen.

Durch die vorgenannten Erlasse des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW ergeben sich somit aktuell neue Ausbaumöglichkeiten.

Hierüber soll mit der grundsätzlichen Gewährung von Ausnahmen vermieden werden, dass es im Rahmen der Umsetzung der aus § 20 Abs. 3 Sätze 2, 4 und 5 WTG resultierenden Anforderungen bis zum 31.07.2018 zu Engpässen bei der Bereitstellung von Angeboten der Kurzzeit- und Verhinderungspflege kommt.

Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW liegen bereits erste Hinweise für eine regional nicht ausreichende Verfügbarkeit von Plätzen, die für diese Angebote zur Verfügung stehen, vor.

Dem Angebot wird im Kontext der Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze und den pflegeplanerischen Bestrebungen des Kreises Heinsberg eine große Bedeutung beigemessen.

In der Fachdiskussion zum Aufbau von Dauerkurzzeitpflegeplätzen im Kreisgebiet wurde bisher als Hinderungsgrund die derzeit gegebene mangelnde wirtschaftliche Tragfähigkeit genannt. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von Solitäreinrichtungen die sich oftmals in der Größenordnung von 70 bis 75% bewegt, ist eine auskömmliche Refinanzierung nur schwer herzustellen, da hierbei eine erhebliche Diskrepanz zur pflegesatzrelevanten Belegungsquote besteht.

Pflegeplanerisch wird die Errichtung einer zentral zu verorteten Einrichtung lediglich als zweitbeste Vorgehensweise betrachtet, da die dem Pflegekonzept des Kreises immanente Sozialraumorientierung hierbei vernachlässigt werden müsste.

Insofern bieten die durch die vorzitierten Erlasse eröffneten Ausbauoptionen eine Möglichkeit zur Schaffung von kleinteilig angeordneten Dauerkurzzeitpflegeplätzen.

Durch die Schaffung von Dauerkurzzeitpflegeplätzen, als Parallelangebot zu den in den Versorgungsverträgen der vollstationären Pflegeeinrichtungen vereinbarten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen, ist somit eine hiervon zu differenzierende Bedarfssituation in den Blick zu nehmen.

- **Erweiterung des pflegeplanerischen Planungshorizontes um das Jahr 2020**

2.2.3.1 Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

Entwurf –örtliche Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2017/18 – 2020 (2. Aktualisierung)

2020							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Kurzzeit- pflegeplätze eingestreu	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1	4	26,99%	0,25	6	1	
	2	1	19,41%	0,25	5	5	
	3	1	25,14%	0,25	6	9	
	4	4	28,46%	0,25	7	12	
zusammen:			9479	0,25	24	27	
Gangelt	5	3	2442	0,25	6	12	
Geilenkirchen	6	3	52,66%	0,25	7	12	
	7	5	47,34%	0,25	7	0	
zusammen:			5547	0,25	14	12	
Heinsberg	8	4	51,93%	0,25	1	14	
	9	3	29,43%	0,25	7	3	
	10	3	18,65%	0,25	4	5	
zusammen:			8972	0,25	22	22	
Hückelhoven	11	4	35,7%	0,25	7	11	
	12	3	31,4%	0,25	6	16	
	13	5	33,16%	0,25	7	0	
zusammen:			7926	0,25	20	27	
Selfkant	14	4	2064	0,25	5	7	
Übach-Palenberg	15	2	52,29%	0,25	7	5	
	16	3	47,71%	0,25	6	4	
zusammen:			5124	0,25	13	9	
Waldfeucht	17	1	1980	0,25	5	4	
Wassenberg	18	4	3908	0,25	10	9	
Wegberg	19	4	48,7%	0,25	8	10	
	20	4	51,3%	0,25	9	0	
zusammen:			6746	0,25	17	10	
Heinsberg, Kreis			54188	0,25	136	139	+3

Rundungsbedingte Abweichungen!

2.2.3.2 Dauerkurzzeitpflegeplätze

Vor dem Hintergrund der vorhandenen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze wird nachstehend ein Bedarf an Dauerkurzzeitpflegeplätzen konkretisiert. Der in der 1. Aktualisierung der für verbindlichen örtlichen Planung 2016 – 2019 ausgewiesene Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen geht somit in der Größenordnung von 34 Plätzen in der nachfolgenden Bedarfsberechnung für das Jahr 2020 auf.

2020

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Dauer- Kurzzeit- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1	4	26,99%	0,075	2	0	-2
	2	1	19,41%	0,075	1	0	-1
	3	1	25,14%	0,075	2	0	-2
	4	4	28,46%	0,075	2	0	-2
zusammen:			9479	0,075	7	0	-7
Gangelt	5	3	2442	0,075	2	0	-2
Geilenkirchen	6	3	52,66%	0,075	2	0	-2
	7	5	47,34%	0,075	2	0	-2
zusammen:			5547	0,075	4	0	-4
Heinsberg	8	4	51,93%	0,075	4	0	-4
	9	3	29,43%	0,075	2	0	-2
	10	3	18,65%	0,075	1	0	-1
zusammen:			8972	0,075	7	0	-7
Hückelhoven	11	4	35,7%	0,075	2	0	-2
	12	3	31,4%	0,075	2	0	-2
	13	5	33,16%	0,075	2	0	-2
zusammen:			7926	0,075	6	0	-6
Selfkant	14	4	2064	0,075	2	0	-2
Übach-Palenberg	15	2	52,29%	0,075	2	0	-2
	16	3	47,71%	0,075	2	0	-3
zusammen:			5124	0,075	4	0	-4
Waldfeucht	17	1	1980	0,075	1	0	-1
Wassenberg	18	4	3908	0,075	13	0	-3
Wegberg	19	4	48,7%	0,075	2	0	-2
	20	4	51,3%	0,075	3	0	-3
zusammen:			6746	0,075	5	0	-5
Heinsberg, Kreis			54188	0,075	41	0	-41

Dauerkurzzeitpflegeplätze	
Jahr	Bedarf an zusätzlichen Dauerkurzzeitpflegeplätzen
2017	0
2018	32
2019	34
2020	41

Handlungsempfehlungen

Durch die zuvor dargestellten Erlasse des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich – aus pflegeplanerischer Sicht überraschend - neue Gestaltungsspielräume, die u. U. eine bessere Vereinbarkeit von pflegeplanerischen und betriebswirtschaftlichen Interessenlagen (Planungs-träger/Einrichtungsträger) bei der Errichtung und des Betriebes von separaten/solitären Dauerkurzzeitpflegeplätzen in unmittelbarer oder räumlicher Nähe zu einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot (/§ 18 WTG) ermöglichen können. Darüber hinaus wird durch die Erlasslage eine wesentliche Hilfestellung für die zum einen von der Modernisierungsverpflichtung gem. § 47 Abs. 3 WTG betroffenen Einrichtungsträgern im Kreis Heinsberg geleistet, vorhandene Infrastruktur - durch konzeptionelle Anpassung – für eine identifizierte Bedarfslage (verlässliche Dauerkurzzeitpflegeplätze) zur Verfügung zu stellen.

In diesem konkreten Fall sollte in der Interessenabwägung zwischen dem pflegeplanerischen Anspruch auf Schaffung einer homogen, auf die einzelnen Sozialräume verteilten Angebotsstruktur und der kurzfristig herstellbaren Schaffung von Dauerkurzzeitpflegeplätzen - insbesondere durch die konzeptionelle Umnutzung vorhandener Infrastrukturen im vollstationären Bereich – die Entscheidung zugunsten der letztgenannten Möglichkeit präferiert werden, insofern hierbei sichergestellt ist, dass dabei konzeptionell integrierte und qualitativ hochwertige Angebote entstehen.

Folgt man diesem Ansatz, erscheint es sinnvoll, die gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW für Kurzzeitpflegeplätze ausgesprochene Bedarfsbestätigungserforderlichkeit kurzfristig zurück zu nehmen, damit von den durch die ministerielle Erlasslage eingeräumten Umsetzungsmöglichkeiten ohne unnötige Verzögerungen Gebrauch gemacht werden kann.

2.4 Ambulante Pflege

Die amtliche Pflegestatistik 2015 weist für diesen Bereich eine Zunahme der Inanspruchnahme von ambulanten Pflegeleistungen aus. Nahmen im Jahr 2013 1.913 Pflegebedürftige aus dem Kreisgebiet diese Leistungsart in Anspruch, stieg diese Zahl im Jahr 2015 auf 2.200 Personen an. Die Steigerungsrate lag somit bei 15%.

Bei dieser Wachstumsrate ist es angezeigt, die Entwicklung dieses Pflegemarktsegmentes intensiver in den Blick zu nehmen. Insbesondere unter dem Blickwinkel des in der fachlichen und öffentlichen Diskussion thematisierten Fachkräftemangels und im Hinblick auf die Gewährleistung eines flächendeckenden Ausbaus dieses Pflegeangebotes ist hierzu eine dezidierte Einschätzung vorzunehmen.

2.4.1 Entwicklung der Ambulanten Pflegedienste im Kreisgebiet

Im Jahr 2011 wurde die ambulante Versorgung von Pflegebedürftigen von insgesamt 32 Pflegediensten geleistet (siehe Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg, Stand 01.01.2014, S. 57ff).

Mit dem Datenbestand vom 31.10.2017 ist hierzu vergleichend festzustellen, dass die Anzahl der im Kreisgebiet tätigen ambulanten Pflegedienste auf insgesamt 46 Einrichtungen angestiegen ist. Insofern hat sich - im Rahmen eines grobquantitativen Vergleichs - bei der Anzahl der Anbieter ein enormer Anstieg in der Größenordnung von 44% ergeben.

2.4.2 Entwicklung der Personalstruktur der ambulanten Pflegedienste im Kreis Heinsberg

Ambulante Pflegedienste Personalentwicklung					
	2011	%	2015	%	-
Personal insgesamt	823	100	1155	100	
Staatl. anerk. Altenpfleger/in	146	18	312	27	
Staatl. anerk. Gesundheits- u. Krankenpfleger/in	171	21	234	20	
Staatl. anerk. Gesundheits- u. Kinderpfleger/in	17	2	21	2	
Heilerziehungspfleger/in			3		
Staatl. anerk. Altenpflegehelfer/in			39	3	
Krankenpflegehelfer/in			45	4	
Sonstige	489				
Vollzeit	127	15	237	20,5	
Teilzeit	678	82	864	74,8	
Azubi	18	2	54	4,7	
Quelle: IT NRW und eigene Berechnungen					

Wie anhand der amtlichen Pflegestatistik bereits zuvor zahlenmäßig dargestellt, hat im Zeitraum 2011 bis 2015 die Zahl der durch ambulante Pflegedienste gepflegte und betreute Pflegebedürftige um 20,8% zugenommen. In diesem Zeitraum hat ebenfalls die Zahl des in diesem Tätigkeitsfeld eingesetzten Pflegepersonals deutlich zugenommen. Hier ist eine Steigerung in der Größenordnung von 40,3% zu verzeichnen. Bei einer qualifikationsorientierten Betrachtung (Fachkräftequote gem. § 1 WTG DVO NRW) der stattgefundenen Entwicklungen in diesem Bereich kann festgehalten werden, dass sich die Relation Einsatz von Fachkräften/Nichtfachkräften im Vergleichszeitraum zugunsten des Fachkräfteeinsatzes von 40,6% auf 49,4% verändert hat.

Ebenso hat sich die Relation Vollzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigte von 15% / 82% (2011) auf 20,5% / 74,8% (2015) in Richtung Vollzeitbeschäftigung verschoben.

Insofern kann festgehalten werden, dass sich der befürchtete Fachkräftemangel über dieses Zahlenbild nicht begründen lässt.

Dennoch sollte diese Thematik mit dem Ansatz weiter verfolgt werden, die Entwicklung im ambulanten Bereich und des dabei eingesetzten Personals mit einer höheren analytischen Tiefe zu erfassen, um eine höhere Prognosegenauigkeit zu erreichen.

Handlungsempfehlung:

Intensive Beobachtung der Personalentwicklung / ggf. Stärkung des Ausbildungssektors für Pflegefachkräfte. Haltemotive für Fachkräfte eruieren und auf Einbettungsmöglichkeiten in die Arbeitsplatzstruktur überprüfen.

2.5 Komplementäre Hilfen und Angebote zur Unterstützung im Alltag

2.5.1 Komplementäre Hilfen

Der Kreis hat die Koordination der in § 16 APG NRW normierten komplementären Dienste seit dem Jahr 2011 an drei Träger der freien Wohlfahrtsträger übertragen. Hierfür werden den beauftragten Akteuren Finanzmittel in Höhe von 65.440,00 € jährlich vom Kreis zur Verfügung gestellt. Aufgrund der im Kreisgebiet erkennbaren Fortschritte in der sozialraumbasierten Quartiersentwicklung wurde zwischenzeitlich die Erforderlichkeit erkannt, diese langjährig praktizierte Aufgabenwahrnehmung nunmehr an die veränderten pflege- und sozialplanerischen Erfordernisse anzupassen. Hierzu wird seit geraumer Zeit, in Kooperation mit den beteiligten Akteuren, an der konzeptionellen Weiterentwicklung dieses Bereiches unter dem Blickwinkel deutlich veränderter Rahmenbedingungen gearbeitet. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass eine Neuausrichtung der komplementären Hilfen, sowohl inhaltlich wie auch organisatorisch, bei der nächsten Pflegeplanung zu berücksichtigen sein wird.

2.5.2 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Im engen Zusammenhang mit den derzeit vorgehaltenen Angebotsformen stehen neue, erweiterte finanzielle Handlungsspielräume von Pflegebedürftigen, die in §§ 45 ff SGB XI konkretisiert werden.

Gem. § 45b SGB XI haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der o.a. Leistungen Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI eingesetzt werden.

§ 45a Angebote zur Unterstützung im Alltag: Anerkennungsverfahren

Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen gem. § 45a Abs. 1 SGB XI eine Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des erlassenen Landesrechts. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür die

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) anzuwendende Rechtsnorm.

Am 1. Januar 2017 ist die **AnFöVO** in Kraft getreten. Damit soll ein weiterer Beitrag geleistet werden zur Weiterentwicklung und zum Ausbau von qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen, die Pflegebedürftigen sowie pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Personen, die Pflegeverantwortung übernehmen, in der häuslichen Versorgung zugute kommen sollen.

Mit der neuen Verordnung wurden die Aufgaben von der Bezirksregierung Düsseldorf auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Dies hat den Vorteil, dass die Angebotsstruktur vor Ort besser vernetzt und koordiniert und somit zukünftig in die im Kreis Heinsberg kreisweit bestehenden Quartiersentwicklungsprozesse integriert werden können.

Unter dem Link: <http://www.demenz-service-nrw.de//angebotsverzeichnis.html?q=Heinsberg> sollen zukünftig die für den Kreis relevanten Angebote auf aktuellem Stand abrufbar sein.

Die am 7. November 2017 per Onlineabfrage abgerufene Datei umfasst zum **Stand 31. Dezember 2016**

26 anerkannte Angebote

sowie zahlreiche weitere Anbieter.

Handlungsempfehlung:

Die Angebote der komplementären Dienste und die Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen nach Möglichkeit mit den im Rahmen der Quartiersentwicklung identifizierten bestehenden bzw. sich zukünftig entwickelnden Netzwerken verbunden werden.

Zweckmäßig ist der Aufbau von Rückkoppelungsstrukturen zwischen den sich entwickelnden und daher verändernden Quartiersstrukturen (Wohlfahrtsmix) mit der Altenhilfe- und Pflegeplanung, um hierüber Steuerungs- und Ausbauerforderlichkeiten ableiten zu können.

Ziel sollte hierbei die Pluralisierung einer bedarfsgerechten Angebotspalette auf der Sozialraum- /Quartiersebene und eine Intensivierung der Verknüpfungen zwischen den Systemen der Wohlfahrtsproduktion auf diesen Ebenen sein.

2.6 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Mit dem Inkrafttreten des GEPA NRW im Oktober 2014 wurde in § 24 ff WTG die rechtliche Grundlage für Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen geschaffen. Im Zuge des demographischen und sozialen Wandels erfahren alternative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, die der eigenen Häuslichkeit näher kommen und in denen ein selbstbestimmtes Leben möglich ist, wachsende Akzeptanz. Diese aufwachsende Wohn-, Pflege- und Betreuungsform stellt zwischenzeitlich eine ernst zu nehmende Alternative zur vollstationären Pflege dar und hat insofern Auswirkungen auf den Ausbau von vollstationären Pflegeinfrastrukturen.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen -Plätze- (§§ 24 ff WTG)	Jahr/Plätze	Jahr/Plätze
	2016	2017
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft in der Pflege (§25 WTG)	69	69
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft in der Pflege (§26 WTG)	28	28
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft in der Behindertenhilfe (§25 WTG)	274	313
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft in der Behindertenhilfe (§26 WTG)	92	45

Beim Vergleich der Platzanzahl der Jahre 2016 und 2017 fällt zunächst eine leichte Rückläufigkeit dieses Betreuungsangebotes in der Größenordnung von insgesamt 8 Plätzen auf. Des

Weiteren hat sich eine moderate Verschiebung des Platzangebotes von einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft der Behindertenhilfe zum Platzangebot im Bereich der selbstverantworteten Wohngemeinschaft ergeben. Bei den Platzangeboten im Pflegebereich der Wohngemeinschaften haben sich während der Jahre 2016/2017 (Stand Oktober d. J.) keine Veränderungen in der Platzzahl ergeben.

Handlungsempfehlung:

Der dezente Rückgang dieses Angebotes und die Verschiebung innerhalb der hierbei gegebenen Angebotsformen sollten auf ihre Ursachen hin untersucht werden, um ggf. einer weiteren rückläufigen Entwicklung bzw. Stagnation frühzeitig entgegenwirken zu können.

2.7 Wohnen

2.7.1 Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)

Die Anzahl der der WTG-Behörde gemeldeten Plätze im Servicewohnen beläuft sich unverändert auf 864 Plätze. Zwischenzeitlich hat sich eine Ausbauperspektive konkretisiert, durch die das Angebot voraussichtlich um weitere 12 Wohnungen im Planungszeitraum erhöht werden kann.

2.7.2 Wohnstudie für den Kreis Heinsberg

Eine zufriedenstellende Wohnsituation hat wesentliche Auswirkungen auf die Lebensqualität und das Wohlbefinden von (älteren) Menschen. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, da für sie die Wohnung weitaus mehr als für jüngere Menschen der räumliche Lebensmittelpunkt darstellt.

Insbesondere bei alten Menschen sind die Lebenslagen und die individuellen Handlungsspielräume sehr unterschiedlich; aufgrund dessen sind die Wohnsituationen alter Menschen differenziert zu betrachten. Zwischen den Polen des selbständigen Wohnens in der Wohnung ohne Betreuungsstrukturen und dem Wohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung gibt es eine Bandbreite an Wohnformen im Alter.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 29.06.2017 die *InWIS Forschung & Beratung GmbH* mit der Erstellung der Studie „*Wohnen im Kreis Heinsberg – Ausgangslage, Herausforderungen,*

Bedarfe und Strategien, Strategieprozess“ beauftragt. Aktuell wird eine telefonische Haushaltsbefragung bei ca. 1.000 Haushalten im Kreisgebiet durchgeführt. Im Rahmen des beauftragten Moduls „Soziale Wohnraumversorgung, Zielgruppen und Schwerpunktthemen“ wird zielgruppenspezifisch das Thema „alters- und altersngerechte Wohnformen“ vertieft. Mit ergänzenden Recherchen und vor dem Hintergrund der Haushaltsbefragungen werden weitere Erkenntnisse erhoben und dem Prozess der örtlichen Pflegeplanung zugeführt.

Gleichzeitig können die wesentlichen Erkenntnisse aus der vorliegenden Aktualisierung der Pflegeplanung für das zu erstellende Wohnungsmarktkonzept aufgearbeitet werden.

Zur Diskussion und Kommunikation dieses Themas soll (ggf. im erweiterten Teilnehmerkreis) die kommunale Konferenz Alter und Pflege genutzt werden.

Handlungsempfehlung:

Diskussion und Kommunikation der Studienergebnisse (ggf. im erweiterten Teilnehmerkreis) in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege.